



Satzung des VCP Hessen e.V.

Satzung des VCP Hessen e.V.

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Hessen (VCP Hessen) e.V.", nachfolgend "VCP Hessen" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist eine rechtlich selbständige Gliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt, und erkennt dessen Satzungen und Beschlüsse an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung;
 - (b) Betrieb von Jugendfreizeitheimen und Jugendzeltplätzen;
 - (c) Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen;
 - (d) gelebte Demokratie auf allen Ebenen des VCP Hessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordnungen des VCP Hessen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung sind in Arbeits- und Geschäftsordnungen geregelt. Sie sind für alle Mitglieder und Gliederungen verbindlich.

Abschnitt 2 Gliederungen

§ 5 Gliederungen des VCP Hessen

- (1a) Der VCP Hessen gliedert sich in folgende Regionen: Kurhessen, Main-Kinzig, Rhein-Main, Starkenburg und Wetterau.
- (1) Die einzelnen Regionen bestehen aus den Stämmen (Ortsvereinen) und Neuanfängen auf ihren Gebieten. Das Nähere regelt eine Ordnung.
- (2) Besteht zwischen zwei Gliederungen keine Einigkeit darüber, welcher von ihnen eine untergeordnete Gliederung zuzurechnen ist, so entscheidet die Landesversammlung, sofern nicht ein anderes Organ dafür satzungsgemäß bestimmt ist.
- (3) Der Landesvorstand kann die Auflösung einer Region oder eines Stammes bei der Landesversammlung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Rechtsformen und Rechtsstellung der Gliederungen

- (1) Die Gliederungen des VCP Hessen (Regionen, Stämme) sind rechtlich selbständig. Sie können sich als eingetragene oder als nicht rechtsfähige Vereine organisieren.
- (2) Satzungen von Gliederungen des VCP Hessen dürfen weder im Widerspruch zu der Satzung des VCP e.V., noch zu dieser Satzung, oder zu den Arbeits- und Geschäftsordnungen des Vereins stehen. Satzungen von Gliederungen müssen bestimmen, dass eine Mitgliedschaft im Verein der Gliederung ohne eine Mitgliedschaft im VCP Hessen nicht möglich ist.
- (3) Lässt sich eine Gliederung des VCP Hessen als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eintragen, bedürfen die Satzung sowie deren Änderung vor der Anmeldung der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes und Landesvorstands. Eine Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die vorgelegte Satzung der Satzung des VCP e.V., dieser Satzung oder den Arbeits- und Geschäftsordnungen des Vereins widerspricht.
- (4) Alle Gliederungen des Vereins sind berechtigt, ihre eigenen Belange vor Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie sind berechtigt, mit anderen Organisationen ihres Zuständigkeitsbereiches zur Erreichung der Ziele des VCP zusammen zu arbeiten.
- (5) Sofern die Satzung einer Gliederung nichts anderes bestimmt, fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss dieser Gliederung das Vermögen an die nächsthöhere Gliederung unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Abschnitt 3 Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VCP Hessen kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein setzt immer auch die Mitgliedschaft im VCP e.V. voraus. Durch die Mitgliedschaft im Verein erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung des Vereins.

- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Bundesvorstand des VCP e.V. im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des VCP Hessen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Zuordnung zu einer lokalen Gliederung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der lokalen Gliederung.
- (3) Die Zuordnung zu einer lokalen Gliederung (Stamm) endet durch:
 - (a) Auflösung der lokalen Gliederung;
 - (b) Ausschluss des Mitglieds aus der lokalen Gliederung.

Ein Ausschluss eines Mitglieds aus einer lokalen Gliederung ist nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des VCP Hessen möglich.

- (4) Mitglieder, die keiner lokalen Gliederung (Stamm) angehören, können Mitglieder im VCP Hessen bleiben. Sie können auf ihren Antrag hin von einer Region aufgenommen werden. Das Nähere regeln die Regionen. Das aktive Wahl- und Stimmrecht in der lokalen Gliederung (Stamm) ruht bis sich das Mitglied einer anderen lokalen Gliederung angeschlossen hat.
- (5) Eine Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechtes von minderjährigen Mitgliedern, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.
- (6) Minderjährige Mitglieder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- (7) Minderjährige, die ein Vorstandsamt einer Gliederung des VCP Hessen übernehmen, müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierfür ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Satzung der jeweiligen Gliederung kann auch ein höheres Mindestalter festlegen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod des Mitglieds;
 - (b) durch Austritt;
 - (c) durch Ende der Mitgliedschaft im VCP e.V.;

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand, dem Landesvorstand oder dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.

Abschnitt 4 Organe

§ 8 Organe des VCP Hessen

- (1) Organe des VCP Hessen sind:
 - (a) die Landesversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB);
 - (b) der Landesvorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB);
 - (c) die Landesführungsrunde;
 - (d) der Finanz- und Personalausschuss;

- (2) Mitglieder der Organe müssen Mitglied im VCP Hessen sein. Mitarbeiter, die aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses beim VCP Hessen Mitglied eines Organs sind, bleiben hiervon ausgenommen.

§ 9 Landesversammlung

Die Landesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP Hessen. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des VCP Hessen. Sie bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der gemeinsamen Arbeit.

§ 10 Mitglieder der Landesversammlung

- (1) Der Landesversammlung gehören 52 Delegierte der Regionen an. Die Delegierten der Regionen werden von den Gliederungen für ein Jahr gewählt. Das Nähere regeln Ordnungen auf Landes- und Regionsebene.
- (2) Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind:
- (a) die 3 Mitglieder des Landesvorstandes;
 - (b) die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Landesführungsrunde;
 - (c) die 4 Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes.
- (3) Der Landesversammlung gehören weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 11 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des VCP Hessen. Im Dialog mit dem Landesvorstand und der Landesführungsrunde legt sie die Schwerpunkte der Arbeit fest. Sie beschließt die Satzung und die Ordnungen des VCP Hessen. Die Landesversammlung hat volles Informationsrecht. Der Ombudsman oder die Ombudsfrau kann aus Gründen des Persönlichkeitsrechts Betroffener das Informationsrecht einschränken.
- (2) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
- (a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Landesvorstandes;
 - (b) die Wahl und Abberufung von mindestens 4 Kassenprüferinnen und Kassenprüfern;
 - (c) die Wahl und Abberufung des Landesversammlungsvorstandes;
 - (d) die Entgegennahme des Berichtes des Landesversammlungsvorstandes;
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesvorstandes;
 - (f) die Entgegennahme des Jahresberichts der Landesführungsrunde;
 - (g) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
 - (h) die Wahl der Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses;
 - (i) die Entgegennahme der Berichte des Finanz- und Personalausschusses;

- (j) die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung;
- (k) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (l) die Entscheidung über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins;

§ 12 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Landesversammlung

- (1) Die ordentliche Landesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Termin der Landesversammlung werden 2 Monate vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Landesversammlungsvorstand mit einer Frist von 2 Wochen. Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Landesversammlung tritt auf Verlangen von mindestens 2 Regionsversammlungen, der Landesführungsrunde oder des Landesvorstandes zusammen. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach der unverzüglichen Einberufung zusammentreten und beschließt nur zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie einberufen wurde.
- (3) Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Landesversammlung ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Der Landesversammlungsvorstand

- (1) Der Landesversammlungsvorstand leitet die Landesversammlung. Er stellt die vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der Landesführungsrunde auf. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Landesversammlung.
- (2) Der Landesversammlungsvorstand wacht über die Einhaltung der Satzung, der Arbeits- und Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Landesversammlung und reicht hierüber einen jährlichen Bericht ein.
- (3) Der Landesversammlungsvorstand besteht aus vier Personen. Jedes Jahr werden zwei seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Landesversammlungsvorstand hat auf allen Ebenen volles Informationsrecht in den Organen und Gremien des VCP Hessen. Der Ombudsmann oder -frau kann aus Gründen des Persönlichkeitsrechtes Betroffener das Informationsrecht einschränken.

§ 14 Anträge an die Landesversammlung

- (1) Anträge an die Landesversammlung müssen mindestens vier Wochen vor Beginn der Landesversammlung dem Landesversammlungsvorstand und zwei Wochen vor Beginn der Versammlung mit der Einberufung den Mitgliedern der Landesversammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge behandelt die Landesversammlung nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit durch einfache Mehrheit anerkennt. Anträge zur Satzung und der Antrag auf Auflösung des Vereins sind immer an die Fristen gebunden.

(2) Antragsberechtigt sind:

- (a) der Landesvorstand;
- (b) die Landesführungsrunde;
- (c) die Regionsversammlungen der Regionen;
- (d) der Konvent;
- (e) die Landesvertretung der Erwachsenenarbeit;
- (f) mindestens 13 stimmberechtigte Mitglieder der LV, die aus mehr als einer Region stammen;
- (g) die von der Landesversammlung gewählten Ausschüsse;
- (h) die Beauftragten der Landesversammlung im Rahmen ihrer Beauftragung

§ 15 Beschlussfassung durch die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt, werden aber im Protokoll dokumentiert.
- (3) Änderungen der Satzung erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der nach § 10 ermittelten Zahl der Mitglieder der Landesversammlung.
- (4) Änderungen der Arbeits- und Geschäftsordnungen erfolgen mit Zweidrittel-Mehrheit der nach § 10 ermittelten Zahl der Mitglieder der Landesversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen im ersten oder zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der nach § 10 ermittelten Zahl der Mitglieder der Landesversammlung auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Während der Amtszeit des Landesvorstandes kann ein Mitglied des Landesvorstandes nur mit Zweidrittelmehrheit der nach § 10 ermittelten Zahl der Mitglieder der Landesversammlung abberufen werden, wenn gleichzeitig das entsprechende Amt entsprechend den Regelungen in (5) neu besetzt wird.
- (7) Ein Beschluss über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach § 10 ermittelten Zahl der Mitglieder der Landesversammlung gefasst werden.

§ 16 Protokoll der Landesversammlung

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens zehn Wochen nach der Landesversammlung ihren Mitgliedern in Textform zugesandt werden muss.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach dessen Versand an den Landesversammlungsvorstand zu richten.

§ 17 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 2 Landesvorsitzenden sowie einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister. Der Landesvorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt durch die Landesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und der Annahme dieser Wahl.
- (3) Bei der Besetzung des Landesvorstandes soll darauf geachtet werden, dass unterschiedliche Geschlechter berücksichtigt sind.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
- (5) Der VCP Hessen wird durch jeweils zwei Mitglieder des Landesvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Besteht der Landesvorstand nur noch aus einem Mitglied, besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des VCP Hessen. Ihm sind alle Aufgaben übertragen, die nicht durch diese Satzung oder eine weiterführende Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Landesvorstand trifft die Entscheidungen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des VCP Hessen. Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan und überwacht die Haushaltsentwicklung im Rahmen der Haushalts- und Finanzordnung. Dieser stellt den vorläufigen Jahresabschluss fest.
- (3) Der Landesvorstand überträgt seine Rechte und Pflichten im Bereich der inhaltlichen Führung des Verbandes gemäß § 21 oder bei von ihm definierten weiteren Aufgabefeldern auf die Landesführungsrunde.
- (4) Der Landesvorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen und sie bzw. ihn bevollmächtigen, den Landesvorstand allein oder zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu vertreten.
- (5) Der Landesvorstand kann mit dem Einverständnis der Landesführungsrunde Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten bestellen.

§ 19 Die Landesführungsrunde

Die Landesführungsrunde ist für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit auf Landesebene verantwortlich. Im Rahmen der Richtlinien der Landesversammlung beschließt sie über die eingebrachten Initiativen und vertritt den VCP Hessen in der inhaltlichen Arbeit nach innen gegenüber den Regionen und nach außen gegenüber den Gremien des Verbandes, sowie des Staates und der Kirche. Sie initiiert Verfahren zur Bestellung von Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten. §21 (3) g) bleibt davon unberührt.

§ 20 Mitglieder und Arbeitsweise der Landesführungsrunde

- (1) Der Landesführungsrunde gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- (a) der Landesvorstand;
- (b) die Mandatsträgerinnen oder -träger der Regionen bzw. des Landes;
- (2) Der Landesführungsrunde gehören weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres regelt eine Ordnung.
- (3) Die Landesführungsrunde gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21 Aufgaben der Landesführungsrunde

- (1) Die Landesführungsrunde verantwortet:
 - die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Landesebene;
 - die Interessenvertretung des VCP Hessen gegenüber Dritten und in verbundenen Organisationen;
 - die Öffentlichkeitsarbeit;
 - Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Regionen und landesweite Pilotprojekte.
- (2) Die Landesführungsrunde berät:
 - die Landesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des VCP und vor Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen;
 - den Landesvorstand zur Schaffung von Arbeitsstellen für die inhaltliche Arbeit.
- (3) Weitere Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung;
 - (b) Erarbeiten von Plänen für die Arbeit im Land (als Vorlage für die Landesversammlung);
 - (c) Herausgeben von Hilfen für die inhaltliche Arbeit;
 - (d) Sicherstellung des Informationsflusses im Landesverband;
 - (e) Fachaufsicht über die Jugendbildungsreferenten des VCP Hessen;
 - (f) Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter zum Bundesrat;
 - (g) Bestätigung der Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten;
 - (h) Berichterstattung an die Landesversammlung und kalenderjährig an die Regionsversammlungen;
 - (i) Vorschläge an die Landesversammlung:
 - I. zur Wahl von Beauftragten;
 - II. zur Delegation von Mitgliedern zum Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen (LVeJH);
 - III. zur Regelung der Regionalstrukturen einschließlich der Regionalgrenzen.

§ 22 Der Finanz- und Personalausschuss

Der Finanz- und Personalausschuss berät den Landesvorstand bei Entscheidungen zur Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des VCP Hessen.

§ 23 Mitglieder und Arbeitsweise des Finanz- und Personalausschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses sind:

- Der Landesvorstand;
- Zwischen 4 und 10 Delegierten der Landesversammlung. Jedes Jahr werden bis zu 5 Delegierte für 2 Jahre gewählt.

Der Finanz- und Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses

Der Finanz- und Personalausschuss verabschiedet nach vorheriger Beratung mit der Landesführungsrunde den Haushaltsplan. Er berät die Haushaltsentwicklung sowie den vorläufigen Jahresabschluss und empfiehlt diesen der Landesversammlung zur Feststellung.

Abschnitt 5 Rechnungsprüfung

§ 25 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch auf 2 Jahre gewählte Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfern insbesondere hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Regelungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft, sowie hinsichtlich der Einhaltung der Ordnungen und Beschlüsse des VCP geprüft. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.

Abschnitt 6 Schlussbestimmung

§ 26 Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den VCP e.V. in Kassel (VR5169 in Kassel).